

Zur Kündigung eines Behandlungsvertrages

Claudia Wieprecht-Jäckel, Fachanwältin für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

Das Kammergericht (KG) Berlin musste sich mit der Frage befassen, ob sich ein Zahnarzt nach einem 7-jährigen Behandlungsverhältnis wegen fristloser Kündigung des Behandlungsvertrages gegenüber einer Patientin schadenersatzpflichtig gemacht hat. In dem Fall war zu prüfen, ob die Kündigung der Patientin, die an einer Schädigung des Kiefergelenkes litt, zur „Unzeit“ erfolgte. Das Gericht hatte sich dabei mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Zahnarzt hinsichtlich der funktionstherapeutischen Behandlung (Schienentherapie) eine Art Monopolstellung innehatte. Mit Urteil vom 04.06.2009 (Az. 20 U 49/07) lehnte das KG zweitinstanzlich den geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch der Patientin rechtskräftig ab.

Der Fall

Die Patientin leidet seit 1967 u. a. an einer Schädigung ihres linken Kiefergelenkes. Infolge einer Fehlbelastung war ihr der Diskus des linken Kiefergelenkes aus dem Gelenk gerutscht, im Jahre 1967 entfernt und durch einen Ohrknorpel ersetzt worden. 1979 war dann im Rahmen einer Revisionsoperation der Processus articularis entfernt worden. Zur Linderung der seitdem persistierenden Beschwerden bei Belastung des Kiefergelenkes und einer damit verbundenen Instabilität begab sich die Patientin am 02.04.1997 in die Behandlung des beklagten Zahnarztes. Sie erhielt eine Regulierungsschiene. Nach Eingliederung dieser – lebenslang zu tragenden – Schiene war deren Sitz turnusmäßig alle 2 bis 3 Monate zu kontrollieren und ggf. zu justieren. Die Maßnahme war erfolgreich. Am 06.12.2004 kündigte jedoch der Zahnarzt das Behandlungsverhältnis. Er bat die Patientin, sich anderweitig in Behandlung zu begeben.

Nachdem sich die Patientin zunächst mit dem Ziel, eine Weiterbehandlung bei dem Zahnarzt zu erreichen, erfolglos an die Zahnärztekammer Berlin gewandt hatte, klagte sie vor dem Landgericht (LG) Berlin auf Schmerzensgeld wegen unerlaubter Kündigung des Behandlungsvertrages. Sie begründete die Klage u. a. damit, dass es in der Region Berlin-Brandenburg keinen Zahnarzt gäbe, der bereit sei, die be-

gommene Schienentherapie fortzusetzen, und sie durch die Kündigung des Behandlungsverhältnisses, auch wegen der drohenden Verschlimmerung ihres Leidens, einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt sei.

Mit Urteil vom 30.11.2006 (Az. 6 O 62/06) lehnte das LG den geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch der Patientin ab. Das von der Patientin daraufhin angerufene KG folgte insoweit der erstinstanzlichen Entscheidung.

Das Urteil

Das KG stellt in seiner Urteilsbegründung nochmals klar, dass es sich bei einem (zahn-)ärztlichen Behandlungsvertrag zivilrechtlich um einen typischen Dienstvertrag nach § 627 Abs. 1 BGB handele, wonach „Dienste höherer Art“ geschuldet werden, welche aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses übertragen werden. Demzufolge könne ein zahnärztlicher Behandlungsvertrag grundsätzlich von beiden Seiten jederzeit und ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Eine Schadenersatzpflicht des Zahnarztes wegen einer Kündigung des Behandlungsvertrages käme allerdings dann in Betracht, wenn seinerseits entweder eine „lebenslange Behandlung“ zugesagt worden oder die Kündigung zur „Unzeit“ erfolgt wäre, „d. h., wenn sich der Dienstberechtigte (hier Patient) die von ihm benötigten Dienste nicht (mehr) anderweitig beschaffen kann, was vor allem auch dann der Fall ist, wenn der Dienstverpflichtete (hier: Zahnarzt) hinsichtlich der zahnärztlichen Behandlung eine Art Monopolstellung hat.“

Letztendlich lehnte das KG jedoch im konkreten Fall beide Alternativen ab. Eine Zusage des Zahnarztes zu einer lebenslangen Behandlung der Patientin scheidet nach Ansicht des Berufungsgerichtes bereits mangels ausreichend substantiierten Vortrages der Patientin hierzu aus. Eine Monopolstellung des beklagten Zahnarztes hinsichtlich der bei der Patientin durchgeföhrten Behandlungs- und Therapiemaßnahmen verneint das sachverständig beratene KG hingegen mit der Begründung, dass die Entfernung des Gelenkkopfes heute zwar eine völlig unübliche chirurgische Therapie bei vorlie-

genden Kiefergelenksbeschwerden bzw. bei Einschränkung der Mundöffnung darstellte und daher Erfahrungen bei der Behandlung derartiger Beschwerden bei Zahnärzten selten anzutreffen seien. Die vom beklagten Zahnarzt durchgeführten Behandlungsmaßnahmen sowie die Schienentherapie selbst stellten jedoch „keine speziellen Behandlungsmaßnahmen dar, die nur er allein durchführen kann“. Eine klinische Funktionsanalyse bildet nach Ansicht des KG die Basisdiagnostik jeder Funktionstherapie. Aus diesem Grund gehöre die instrumentelle Okklusionsanalyse, die der Beklagte durchgeführt habe, zu den Standardmaßnahmen, die im Rahmen der Ausbildung auch gelehrt würden.

Die Behauptung der Klägerin, wonach sie eine Reihe von Zahnärzten in Berlin-Brandenburg aufgesucht habe, sich jedoch niemand bereit erklärt habe, die Schienentherapie bei ihr fortzuführen, ändert nach Auffassung des Berufungsgerichtes nichts daran, dass aus objektiver Sicht die Behandlung der Patientin aufgrund ihrer besonderen Gebissproblematik zwar insofern schwierig, aber in fachlicher Hinsicht zu bewältigen sei. Werde gleichwohl die Behandlung der Patientin abgelehnt, könnte dieses Verhalten für den Beklagten keinen Kontrahierungszwang in Bezug auf die Patientin und folglich auch keine Schadenersatzverpflichtung begründen.

Kommentar

Das KG folgt in seinem Urteil der ständigen Rechtsprechung, wonach es sich bei dem Arztbehandlungsvertrag zivilrechtlich um einen typischen Dienstvertrag höherer Art nach § 627 Abs. 1 BGB handelt (u. a. BSG, Urteil vom 02.12.1992, Az. 14a/6 RKA 43/91; LG Karlsruhe, Urteil vom 24.02.1995, Az. 9 S 344, 94; LG Dortmund, Urteil vom 12.11.1992, Az. 17 S 175/92; AG München, Urteil vom 11.11.1998, Az. 212 C 19976/98), und kommt demnach folgerichtig zum Ergebnis, dass nach dem Zivilrecht ein solcher Vertrag grundsätzlich von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden kann, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Damit geht das vorliegende Urteil allerdings in seiner Darstellung über das zahnärztliche Berufsrecht hinaus. Nach § 2 Abs. 4 der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer kann ein Zahnarzt die zahnärztliche Behandlung nur dann ablehnen, wenn

- eine Behandlung sich nicht gewissenhaft und sachgerecht durchführen lässt,

- eine Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
- er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Insoweit ist aus berufsrechtlicher Sicht jedem Zahnarzt anzuraten, nur im Fall des Vorliegens eines solchen Grundes eine zahnärztliche Behandlung abzulehnen.

Offen bleibt nach dem Urteil, unter welchen Voraussetzungen in der Praxis eine Kündigung „zur Unzeit“ erfolgt ist, die dann ausnahmsweise doch die Angabe eines wichtigen Grundes erfordert. Das Gericht spricht in seinem Urteil von einer Monopolstellung des Behandlers, wobei sich diese Wortwahl wohl auf die von der Patientin behauptete Einmaligkeit der Behandlungskompetenz des beklagten Zahnarztes bezieht, die letztendlich vom Gericht abgelehnt wurde. Eine Monopolstellung des Zahnarztes könnte beispielsweise auch für den Patienten darin bestehen, dass eine umfangreiche Behandlung kurz vor dem Abschluss steht und es für den Patienten einen nicht unerheblichen Aufwand bedeuten würde, die gesamte Behandlung durch einen anderen Kollegen fortzuführen zu lassen. In einem solchen Fall wäre zu empfehlen, einen Behandlungsabbruch entweder gänzlich zu vermeiden oder aber sehr gut zu begründen. Dies dürfte auch von besonderer Relevanz für die spätere Abrechnung von Leistungen gegenüber dem Patienten sein.

Weiterhin könnte ein Patient auch im Rahmen einer Schmerzbehandlung im zahnärztlichen Notfalldienst eine Monopolstellung des für ihn einzige möglich erscheinenden Behandlers sehen, weshalb im Fall des Behandlungsabbruchs zivilrechtlich auch hier die Angabe eines wichtigen Grundes zur Kündigung notwendig sein dürfte. Es ist daher auch in einem solchen Fall dringend anzuraten, entweder einen Behandlungsabbruch tunlichst zu vermeiden oder zum Zeitpunkt des Behandlungsabbruches zumindest auf einen anderen verfügbaren Behandler im Stadtgebiet zu verweisen, den Abbruch der Behandlung gut zu begründen und dies auch zu dokumentieren. Sind allerdings unaufschiebbare Behandlungsmaßnahmen Gegenstand der zahnärztlichen Behandlung, gilt, dass der Zahnarzt selbstverständlich zur Durchführung der Behandlung verpflichtet ist.